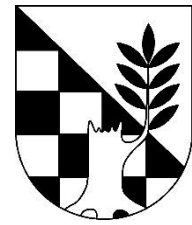


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 05.05.2021

Nr. 11/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 29	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen – Betrifft: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021	1
Nr. 30	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zum Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“: Amtliche Bekanntmachung der 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“	2
Nr. 31	Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2021	3
Nr. 32	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem 45 m hohen Schleuderbetonmast und Outdoor-technik, Ilfelder Straße, 99755 Ellrich OT Appenrode	5
Nr. 33	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2021	6
Nr. 34	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in des Ortsteils Leimbach der Stadt Nordhausen	7
Nr. 35	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Schwellenwertüberschreitungen im Landkreis Nordhausen gemäß § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz	7

Nr. 29:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Wahlleiter des Landkreises Nordhausen Betrifft: Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021

Der Wahlausschuss des Landkreises Nordhausen hat in seiner Sitzung am 27. April 2021 das Wahlergebnis für die Wahl des Landrats im Landkreis Nordhausen am 25. April 2021 festgestellt.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefwahl ergab folgendes Gesamtergebnis:

Zahl der Wahlberechtigten:	69.707
Zahl der Wähler:	27.518
Ungültige Stimmabgaben:	668
Gültige Stimmabgaben:	26.850

Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Listen-Nr.	Kennwort der Partei	Nachname, Vorname	Zahl der Stimmen	in %
1	DIE LINKE	Marquardt, Matthias	5.443	20,3 %
2	CDU	Goedecke, Jeanette	6.224	23,2 %
3	SPD	Jendricke, Matthias	15.183	56,5 %

Der Wahlausschuss des Landkreises hat festgestellt, dass Matthias Jendricke (SPD) mit 15.183 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und somit zum Landrat gewählt ist.

Jeder Wahlberechtigte und auch jeder in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte nicht wahlberechtigte Bewerber kann binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung der Feststellung des Wahlergebnisses die Feststellung des Wahlergebnisses durch schriftliche Erklärung bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde, dem Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorge-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar wegen Verletzung der Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes oder der Thüringer Kommunalwahlordnung anfechten. Die Anfechtung muss innerhalb der Anfechtungsfrist begründet werden. Neue Gründe, die nach der Anfechtungsfrist vorgetragen werden, können im Wahlanfechtungsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Nordhausen, den 28.04.2021

gez. Beckmann
Wahlleiter des Landkreises Nordhausen

Nr. 30:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zum Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“: Amtliche Bekanntmachung der 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Die Verbandsversammlung hat am 02.03.2021 mit Beschluss Nr. 09/21 die 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ mit Wirkung zum 01.01.2021 beschlossen.

(A) Satzungstext:

6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Präambel

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat in ihrer Sitzung am 02. März 2021 aufgrund des § 36, § 38 und § 39 Abs.1 Nr.4, Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert 19. Juni 2020 (BGBl. S. 1408) und mit § 2 Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl., S. 41) zuletzt geändert am 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) in Verbindung mit Art. 14 Grundgesetz in der Fassung vom 23. Mai 1949, zuletzt geändert am 29. September 2020 (BGBl. S. 2048) und dem § 3 Thüringer Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) folgende 6. Satzung zur Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 15. April 2014 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 30. April 2014) in der Fassung der 1. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 23. Januar 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 4. Februar 2015), in der Fassung der 2. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 11. August 2015 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 02. September 2015) und in der Fassung der 3. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 16. November 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 30. November 2016) in der Fassung der 4. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 26. März 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 15. Mai 2019) und in der Fassung der 5. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 09. Dezember 2019 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am 18. Dezember 2019) beschlossen:

Artikel 1

§ 13 Abs. 2 *Öffentliche Bekanntmachung wird wie folgt neu gefasst:*

Alle übrigen Bekanntmachungen werden im „Allgemeinen Anzeiger“
(Herausgeber: Funke Medien Gruppe, Funke Operations GmbH)
veröffentlicht.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Nordhausen, d. 19.4.2021

gez. Kai Buchmann
Verbandsvorsitzender

(B) Beschluss- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ hat am 02.03.2021 mit Beschluss Nr. 09/21 die 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde – Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen – hat mit Schreiben vom 23.03.2021 (Az. 15.0.11827-3/2021) den Eingang der 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ bestätigt und die Bekanntmachung vor Ablauf eines Monats zugelassen.

Hiermit wird gem. § 42 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), i. V. m. § 42 Abs. 2 ThürKGG die 6. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungshinweis:

Gemäß § 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2021 (GVBl. S. 113, 115) i. V. m. § 23 Abs. 1 ThürKGG ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften – mit Ausnahme solcher, welche die Bekanntmachung der Satzung betreffen – unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Darlegung des Sachverhaltes schriftlich geltend gemacht worden sind.

Nordhausen, den 28.04.2021

Jendricke
Landrat (als Leiter der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde)

Nr. 31

Bekanntmachung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“: Haushaltssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 19 und 55 ff. Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277) i. V. m. § 10 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und der §§ 1 und 2 der Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung (ThürGemHV) vom 23. Mai 2019 (GVBl. S. 153), geändert durch Gesetz vom 23. November 2020 (GVBl. S. 563) hat der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ in seiner Sitzung am 02. März 2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit

134.769 Euro

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und
Ausgaben mit 239.103 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Zwecks Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ eine Umlage. Die Bemessung erfolgt auf der Grundlage des Verhältnisses des Nutzens und Aufgabenumfanges der Verbandsmitglieder (gemäß 2. Änderung der 2. Neufassung der Verbandssatzung vom 02.09.2015). Für das Haushaltsjahr 2021 wird folgende Höhe festgelegt:

Verbandsmitglied Nordhausen	85.300 Euro
Verbandsmitglied Hohenstein	7.000 Euro
Verbandsmitglied Urbach	7.000 Euro
Verbandsmitglied Görsbach	5.000 Euro.

Im Rahmen der Festsetzung der Umlagebeträge der Verbandsmitglieder wurden die Überdeckungen bzw. Unterdeckungen der Endberechnung des Jahres 2020 berücksichtigt.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite der im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, wird auf 20.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Der Gewässerunterhaltungsverband überträgt dem Vorsitzenden neben den in § 29 ThürKO aufgeführten Aufgaben folgende Angelegenheit zur selbstständigen Erledigung.

Entscheidung über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 Euro je Einzelfall. Darüber hinausgehende Ausgaben sind erheblich im Sinne von § 58 Abs. 1 und 2 ThürKO und bedürfen der Entscheidung des Verbandes.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Nordhausen, den 30.03.2021

Kai Buchmann

Vorsitzender des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 03/2021 vom 02. März 2021 hat die Verbandsversammlung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“ die Haushaltssatzung samt Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Nordhausen hat mit Schreiben vom 22. März 2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 rechtsaufsichtlich bestätigt.

Bekanntmachungshinweise:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können schriftlich unter

Darlegung des Sachverhaltes innerhalb eines Jahres gegenüber dem Gewässerunterhaltungsverband „Harzvorland“ geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb der Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese unbeachtlich.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 mit ihren Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, öffentlich zur Einsicht in der Stadtverwaltung Nordhausen, in den Räumen des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“, Lutherplatz 5, während der Dienstzeiten der Verwaltung öffentlich aus.

Nordhausen, den 30. März 2021

Kai Buchmann

Vorsitzender des Gewässerunterhaltungsverbandes „Harzvorland“

Nr. 32

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung zum Vorhaben: Errichtung einer Mobilfunkanlage mit einem 45 m hohen Schleuderbetonmast und Outdoor-technik, Ilfelder Straße, 99755 Ellrich OT Appenrode

Antragsteller: DFMG Deutsche Funkturm GmbH – Herr Marcus Franke -
Querstraße 1-11, 04103 Leipzig
Baugrundstück: 99755 Ellrich OT Appenrode, Ilfelder Straße
Gemarkung / Flur: Appenrode / 5
Flurstück-Nr.: 56

Auf Antrag vom 05.08.2020 wurde der Antragstellerin nach § 63 i. V. m. § 71 Thüringer Bauordnung (ThürBO) am 20.04.2021 unbeschadet privater Rechte Dritter eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 60.3.52100/00420-20-07 erteilt.

Wesentlicher Antragsgegenstand besteht in der Errichtung einer Funkstation. Neben dem Mastneubau soll die Outdoor-technik (Systemtechnik) aufgestellt werden.

Der Antennenträger ist ein Schleuderbetonmast mit einer Höhe von 45 m, bestückt mit Antennenträgerröhren, Sektorantennen, Antennenkabeln, Arbeitsbühnen im Bereich der Antennen und einer Sicherheitssteigleiter mit aufklappbaren Ruhepodesten.

Die Outdoor-technik wird in nördlicher Richtung neben dem Schleuderbetonmast errichtet.

Wir geben hiermit allen Eigentümern betroffener benachbarter Grundstücke sowie den widerspruchsberechtigten Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit, die genehmigten Antragsunterlagen einzusehen und ggf. ihren berechtigten Widerspruch einzureichen. Im Verfahren können allerdings nur solche Belange berücksichtigt werden, die durch das öffentliche Baurecht geschützt sind. So sind z. B. Ansprüche auf Aussicht, Einsicht, vertragliche Vereinbarungen oder innerbetriebliche Kennzahlen privatrechtlicher Natur, die bei der öffentlich-rechtlichen Beurteilung der geplanten baulichen Anlage von der Genehmigungsbehörde keine Berücksichtigung finden.

Die genehmigten Bauvorlagen können während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag 8.30 bis 12 Uhr

Dienstag 8.30 bis 16 Uhr

Donnerstag 8.30 bis 18 Uhr und

außerhalb der Sprechzeit nach Vereinbarung im Landratsamt des Landkreis Nordhausen, Fachgebiet Bau und Verkehr, 99734 Nordhausen, Behringstraße 3, Zi. 452 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen oder bei einer anderen Außenstelle des Landratsamtes Nordhausen erhoben werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@lrandh.de-mail.de.

Jendricke
Landrat

Nr. 33

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“: Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ für das Wirtschaftsjahr 2021

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, Satz 1 und 55 ThürKO i.V. mit § 36 Abs. 1, Satz 1 ThürKGG erlässt der Abwasserzweckverband „Goldene Aue“ folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2021.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

	EUR
1. im Erfolgsplan	
die Erträge	2.264.300
die Aufwendungen	2.264.300
2. im Vermögensplan	
die Einnahmen	3.755.500
die Ausgaben	3.755.500

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.100.000 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 370.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Uthleben, den 27.04.2021

gez. Weidt (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Ausfertigungsvermerk:

Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen der Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens werden bekundet.

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

Mit Beschluss Nr. 85/3003/2021 vom 30.03.2021 wurde die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen.

Die Kommunalaufsicht des Landratsamtes Nordhausen hat mit Schreiben vom 19.04.2021 Az.: 15.0.11823.01 Hat. die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Abwasserzweckverband „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2, 99765 Heringen/Helme geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Auslegungsvermerk:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan nebst Anlagen liegen gem. § 57 ThürKO für den Zeitraum von zwei Wochen, beginnend am Tag der Veröffentlichung, in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, OT Uthleben, Schulplatz 2 in 99765 Heringen/Helme zu den Geschäftszeiten (Dienstag und Donnerstag) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Uthleben, den 27.04.2021
gez. Weidt (Siegel)
Verbandsvorsitzender

Nr. 34:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen (Kommunalaufsicht) zur Bestimmung des Wahltermins für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in des Ortsteils Leimbach der Stadt Nordhausen

Hiermit gibt das Landratsamt Nordhausen bekannt:

Für die Wahl des/der Ortsteilbürgermeisters/in des **Ortsteils Leimbach** der Stadt Nordhausen wurde durch das Landratsamt Nordhausen als Wahltermin

Sonntag, der 04. Juli 2021

bestimmt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, den 18. Juli 2021 statt.

Der/die Ortsteilbürgermeister/in wird für den Rest der laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats der Stadt Nordhausen gewählt.

Nordhausen, den 03.05.2021
i.V. Nüßle
Jendricke
Landrat

Nr. 35:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Schwellenwertüberschreitungen im Landkreis Nordhausen gemäß § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz

Überschreiten des Schwellenwertes der 7-Tage-Inzidenz von 165

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde des Landes Thüringen hat die maßgebliche Inzidenzeinstufung i.S.d. § 28b IfSG bekanntgegeben. Am 02., 03. und 04.05.2021 lag der 7-Tage-Inzidenzwert laut RKI im Landkreis Nordhausen über dem Schwellenwert 165. Damit gelten ab dem 06.05.2021 bis zum Eintritt relevanter Änderungen der 7-Tage-Inzidenz im Wesentlichen automatisch folgende Regelungen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG (Zusammenkünfte)

Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person. Zu den beiden Haushalten gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG (Ausgangsbeschränkung)

Ausgangsbeschränkung von 22 Uhr bis 5 Uhr. Sport allein bis 24 Uhr erlaubt.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (Freizeiteinrichtungen)

Freizeiteinrichtungen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Halbsatz IfSG (Handel)

Beim Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs gilt die Beschränkung von 20 bzw. 40 qm pro Kunde. Eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske ist verpflichtend. Der übrige Einzelhandel bleibt geschlossen und darf lediglich die Abholung bestellter Waren anbieten („Click & Collect“).

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG (Kultureinrichtungen)

Kultureinrichtungen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG (Sport)

Im Freien ist der Individualsport allein, zu zweit oder im eigenen Hausstand erlaubt. Darüber hinaus ist angeleiteter Sport für bis zu 5 Kinder (unter 14 Jahre) in Gruppen erlaubt. Der Anleiter benötigt einen aktuellen negativen Test.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG (Gastronomie)

Die Gastronomie ist geschlossen. Eine Abholung oder Lieferung ist möglich.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG (Körpernahe Dienstleistungen)

Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseur und Fußpflege mit Verwendung einer FFP2-Maske oder vergleichbar Maske erlaubt. Für Kunden von Friseur und Fußpflege ist ein aktueller negativer Test notwendig.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG (Personenverkehr)

Es besteht für Fahrgäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.

§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG (Übernachtungsangebote)

Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt.

§ 28b Abs. 3 Satz 3 ff IfSG (Schließung Bildungseinrichtungen)

Kein Präsenzunterricht. Schule bis auf Ausnahmen nur im häuslichen Lernen. Auch Kindertageseinrichtungen/-pflege sind geschlossen. Eine Notbetreuung ist einzurichten.

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 19.05.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmelallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.